

1. Vertragsparteien

Ayurveda-Reisen werden durch die Intertreck AG durchgeführt. Der Reisevertrag wird zwischen dem Reiseteilnehmer und der Intertreck AG abgeschlossen. Die Reise kann aus einem Flug und einem Landaufenthalt mit Ausflügen bestehen, oder nur aus einem Landaufenthalt mit Ausflügen, ohne Flug.

2. Flugpreise

Die in der Ayurveda-Broschüre angegebenen Pauschalpreise enthalten sämtliche Flugpreiserhöhungen bis und mit 1. Dezember 2017.

3. Anmeldung / Zahlung / Rücktrittsbedingungen

Mit der Anmeldung wird eine Anzahlung von Fr. 700.– des Pauschalpreises innert 10 Tagen fällig. Der Restbetrag ist spätestens 32 Tage vor Abreise fällig. Nicht rechtzeitig erfolgte Zahlung berechtigt den Veranstalter, die Reiseleistungen zu verweigern.

3a. Annullation durch den Kunden

Bis 91 Tage vor Abreise können Sie ohne Annullationsspesen zurücktreten, die Anzahlung wird Ihnen in diesem Fall zurückerstattet. Buchen Sie deshalb frühzeitig, Ihr Platz ist dann sicher reserviert.

Für die Kosten wegen Annullation aus zwingenden Gründen (zum Beispiel aus gesundheitsbedingten, bei der Mobiliar teilweise auch aus berufsbedingten Gründen) sind die Kosten in der Regel nach Beginn der 90-Tage-Frist vor Abreise im Rahmen der obligatorischen Annullations- und Assistance-Versicherung gedeckt (siehe Versicherungen).

Bei Abmeldung später als 90 Tage vor Abreise werden folgende Annullierungsgebühren in Prozenten des Pauschalpreises belastet:

90 – 61 Tage vor Abreise	30 %
60 – 38 Tage vor Abreise	60 %
37 – 31 Tage vor Abreise	80 %
30 Tage bis Abreise, Nichterscheinen oder Abbruch der Reise	100 %

Als Zeitpunkt der Annullation gilt das Eintreffen der eingeschriebenen Annullation, unter Angabe der Gründe und gleichzeitiger Rückgabe der Reisedokumente. Bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

3b. Annullation durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter hat das Recht, Reisen in Fällen von Unruhen, höherer Gewalt, Streiks, ungenügender Beteiligung oder Nichterteilen einer Bewilligung einer Regierungsstelle abzusagen. In diesem Fall wird der bereits einbezahlte Betrag für die Reise vollumfänglich zurückerstattet. Ein weitergehender Anspruch gegenüber dem Reiseveranstalter besteht nicht.

4. Risiko / Versicherungen / Haftung

4a. Wer reist, muss sich bewusst sein, dass Reisen besondere Risiken mit sich bringen. Zum Beispiel wegen Streiks, grosser Höhe über Meer, Gefahren im Urwald, herunterfallender Äste und Nüsse, Krankheitsgefahren, Naturkatastrophen, Witterung (Stürme, Niederschläge, Wellen), Terroranschläge, Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gepäck, Verkehrsunfälle.

Der Reiseteilnehmer übernimmt diese Risiken selbst, soweit sie nicht durch seine eigenen Versicherungen abgedeckt sind.

4b. Die Deckung und Folgen der Risiken, wie sie unter 4a genannt sind, werden vom Reiseveranstalter und seinen Leistungsträgern nicht übernommen. Insbesondere ist auch keine Gepäckverlust-, Gepäckbeschädigung-, Diebstahl-, Unfall-, Kranken- und Reiseassistance-Versicherung im Pauschalpreis eingeschlossen.

4c. Der Reisende verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen wie Unfall-, Kranken-, Reiseassistance- und Gepäck-Versicherung (auch für Beschädigung, Verlust, verspätete Nachsendung etc.) abzuschliessen. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Gepäck-, Unfall-, Kranken-, Diebstahl- und Reiseassistance-Versicherungen in Übersee gültig sind. Entsprechende Versicherungen können Sie auch über uns abschliessen.

Der Abschluss der Annullations- und Reiseassistance-Versicherung MobiTour der Mobiliar ist obligatorisch.

Diese deckt für eine Jahresprämie ab Fr. 126.– für eine Person, resp. ab Fr. 193.– pro Haushalt folgende Risiken: Rettungs-, Bergungs-, Such- und Heimtschaffungskosten und Kosten für Annullation aus zwingenden Gründen, gemäss ihren allgemeinen Bedingungen. Wer uns bei Anmeldung eine gültige, gleichwertige Versicherung nachweist, ist vom Abschluss der obligatorischen Annullations- und Assistance-Versicherung entbunden.

Der Abschluss der oben erwähnten Versicherungen ist zwingender Teil dieses Reisevertrages. Wenn der Reisende es unterlässt, eine der oben erwähnten Versicherungen (insbesondere auch Reisegepäck-, Unfallversicherung) abzuschliessen, oder wenn er statt der obligatorischen MobiTour der Mobiliar keine oder keine gleichwertige Versicherung hat, entbindet er den Reiseveranstalter und seine Leistungsträger von der Haftung für Schadenereignisse, insbesondere auch für solche, die durch die MobiTour der Mobiliar gedeckt gewesen wären.

4d. Meldung von Schadenfällen

Die Versicherungen verlangen, dass Schäden bei ihr – und nicht beim Reiseveranstalter – sofort durch den Versicherten persönlich gemeldet werden. Die Mobiliar-Versicherung begrenzt zum Beispiel ihre Leistungen auf Fr. 500.– pro Schadenfall, wenn die Hilfeleistung nicht über deren Call-Service-Center angefordert worden ist. Das heisst, wenn Sie zum Beispiel selbst einen Rückflug auf Grund von Krankheit kaufen, ohne dies durch das Service-Center der Versicherung bewilligen und organisieren zu lassen, ist deren Leistung auf Fr. 500.– (oder noch weniger) beschränkt.

4e. Bootsfahrten: Risiken und Sicherheitsmassnahmen

Die Teilnehmer verpflichten sich, auch ohne besondere Aufforderung durch den Kapitän oder den Leiter, Schwimmwesten zu tragen: a) beim Übersetzen auf den Beibooten zwischen der Yacht und dem Ufer, b) auf Flussfahrten in kleinen Booten, z.B. bei allen Urwaldflussfahrten und River Raftings, c) bei Fahrten in kleineren Booten auf dem Meer, d) bei Fahrten in grossen Booten auf dem Meer vergewissern sich die Teilnehmer, dass Rettungswesten in Greifnähe sind, e) immer, falls Sie Nichtschwimmer sind. Wir weisen darauf hin, dass es unmöglich ist, in Schuhen oder Stiefeln zu schwimmen.

4f. Beschädigung und Verlust von Effekten

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Bargeld, Ausweisen, Effekten, Foto- und Videoausrüstungen usw. selber verantwortlich sind. Der Reiseveranstalter und seine Leistungserbringer, wie Hotels, lehnen die Haftung für Diebstahl, Beschädigung und Verlust ab.

Wir raten Ihnen dringend, eine spezielle, genügend hohe Reisegepäckversicherung für Ihre Effekten, einschliesslich Fotoausrüstung, abzuschliessen. Dies nicht nur für einfachen Diebstahl, sondern auch für Verlust und Beschädigung. Sie muss auch Gegenstände wie Kameras, Koffer und Kleider miteinschliessen. Die Kameraausrüstung muss gegen Schläge und Wasser (auch Salzwasser) geschützt werden, z.B. durch wasser- und stossichere Behälter. Tipp: Bei feuchtem Klima Kamera nachts mit Silica Gel in einen Plastikbeutel packen. Unsere Reisen führen oft in tropische Naturgebiete, in denen es Nagetiere gibt, die Kleider und andere Effekten anfressen können.

Hinweis: Eine gewöhnliche Hausratsversicherung deckt Schäden aus Beschädigung und Verlust meistens nicht.

5. Preisänderungen

Für bestimmte nachfolgend aufgeführte Fälle müssen wir uns vorbehalten, auch nach unserer Buchungsbestätigung und nach Rechnungsstellung, die in dieser Broschüre angegebenen Preise zu erhöhen und zwar im Falle von bei Redaktionsschluss noch nicht bekannten:

- Tarifänderungen von Transportunternehmen (z.B. Treibstoffzuschlägen)
- neu eingeführten oder erhöhten allgemein verbindlichen Gebühren (z.B. erhöhte Hafen- oder Flughafensteuern)
- staatlich verfügten Preiserhöhungen oder Steuern
- ausserordentlichen Preiserhöhungen von Leistungsträgern im besuchten Land
- Wechselkursänderungen

Falls wir die Preise aus den oben erwähnten Gründen ändern müssen, wird Ihnen diese Preiserhöhung drei bis sechs Wochen vor Abreise bekanntgegeben. Sollten die Zuschläge für die oben genannten Erhöhungen zusammen mehr als 12 % des Pauschalpreises betragen, haben Sie das Recht, innert sechs Tagen nach Versand der Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten.

6. Programmänderungen

Programmänderungen bleiben vorbehalten, einschliesslich Änderung der im Katalog ausgeschriebenen Airlines. Mit Flugverzögerungen von ein bis zwei Tagen, sowohl in der Schweiz wie auch in allen anderen Ländern, muss – sehr selten – gerechnet werden. Mehrkosten infolge von Flugänderungen gehen zu Lasten der Teilnehmer, werden jedoch manchmal, im Rahmen der obligatorischen Versicherung, zum Teil oder ganz durch die Versicherung übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass Airlines die Übernahme der Hotelkosten infolge Flugverspätung mehr und mehr ablehnen. Das heisst, dass Folgen von Flugverzögerungen, wie Mehrkosten oder Ausfall von Programmteilen, vom Reiseteilnehmer selbst getragen werden müssen.

7. Mahlzeiten / Getränke / Trinkgelder

Dort, wo die Mahlzeiten im Preis eingeschlossen sind, sind die Getränke nicht automatisch eingeschlossen. Kellner, Zimmerpersonal und Gepäckträger, auch Chauffeure, lokale Guides etc. erwarten ein Trinkgeld (Tip), das Sie bitte direkt überreichen wollen. Deshalb sollten Sie zusätzlich Fr. 200.– bis 400.– für Trinkgelder einplanen (freiwillig).

8. Haftung der Airlines und des Reiseveranstalters

Der vorliegende Katalog wird nicht im Namen der darin genannten Airlines oder anderer Airlines herausgegeben, deren Dienste im Verlauf der Reise in Anspruch genommen werden. Er verpflichtet diese Airlines in keiner Weise hinsichtlich der Organisation der Reise. Ihre Haftung als Transportführer richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen und den auf den Flugscheinen abgedruckten und den im Internet publizierten Bedingungen der Airlines. Bei Flügen innerhalb gewisser Länder lehnen die Fluggesellschaften jede Art von Haftung ab. Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung bei Ausfall oder Verspätung der Airlines, bei Streik, bei Unglücksfällen und bei Verlusten, Beschädigung und verspäteter Auslieferung von Gepäck und Effekten.

Für das Einhalten der Pass-, Visa-, Zoll- und Impfbestimmungen sowie für das rechtzeitige Erscheinen ist der Reisende selbst verantwortlich. Selbstverständlich sind wir den Teilnehmern bei der Einholung der Visa behilflich. Fehlende oder widerrufen Permits einer Regierungsstelle für Flüge, Strassenstrecken und Trekkinggebiete und die daraus entstehenden Folgen berechtigen nicht zu einem Haftungsanspruch. Bei ausstehenden Permits wird ein Ersatzprogramm organisiert.

Wird eine Reise durch höhere Gewalt beeinflusst, ist der Veranstalter berechtigt, Programmänderungen vorzunehmen (z.B. bei Unwetter, Erdbeben, defekten Strassen, Ausfall des Verkehrsmittels, Streik, politischen Spannungen, plötzlichen staatlichen Betretungsverboten oder einschränkenden Massnahmen entgegen der bisherigen Praxis, fehlenden Informationen über unpassierbare Pässe und Ähnliches). Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten der Teilnehmer, werden in vielen Fällen (Erdbeben sind zum Beispiel ausgenommen) durch die obligatorische Reiseassistance-Versicherung direkt an die Teilnehmer zurückvergütet. Voraussetzung ist eine Benachrichtigung der Versicherungsgesellschaft durch den Reisenden persönlich, vor dem Entscheid für Mehrauslagen.

Bergbesteigungen, Wanderungen, Bootsfahrten sowie Fahrten mit jeglicher Art Fortbewegungsmittel inkl. Taxis unternimmt jeder Reisetilnehmer auf eigenes Risiko. In den Fällen, wo Teilnehmer Besteigungen ohne Intertreck-Leiter durchführen, verzichten sie ausdrücklich auf Haftungsansprüche gegenüber Intertreck bei Unfällen und Unregelmässigkeiten. Es könnte sein, dass wegen schlechten Wetters Flüge während Tagen nicht durchgeführt werden können. Manchmal besteht die Möglichkeit, einen Helikopter zu chartern, was allerdings einen Mehrpreis für die Reisenden und deren Zustimmung bedingt. In jedem Fall ist die Haftung auf das Doppelte des

Reisepreises beschränkt. In berechtigten Fällen kann eine Minderung des Reisepreises geltend gemacht werden, keinesfalls aber wegen Unverträglichkeit oder Unstimmigkeit mit dem Reiseleiter oder auf Grund von Naturereignissen (zum Beispiel Schneefall), anderen höheren Gewalten, Streik oder Grounding einer Luftverkehrsgesellschaft. Die Haftung für verlorene Reisezeit, entgangene Ferienfreude, Frustrationsschäden usw. wird ausgeschlossen. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

9. Beanstandungen / Abhilfe / Rückforderungen

Beanstandungen sind unverzüglich, und nicht erst gegen Ende des Aufenthaltes, der Reiseleitung, dem lokalen Organisator oder dem Hotel zu melden, damit sich diese um Abhilfe bemühen können. Rückforderungen müssen spätestens innerhalb 8 Tagen nach Reiseende mittels eingeschriebenem Brief geltend gemacht werden, danach kann auf Forderungen nicht mehr eingegangen werden.

10. Gesundheit

Lassen Sie sich von Ihrem Arzt oder Apotheker beraten, wie Sie Ihre Notfall-Apotheke zusammenstellen sollen und nehmen Sie die entsprechenden Medikamente und genügend Anti-Moskitomittel mit.

11. Einzelzimmer / Doppelzimmer

Sofern nicht anders erwähnt, sind unsere Preise auf der Basis Doppelzimmer berechnet.

12. Reiseempfehlungen des EDA

Das EDA hat die undankbare Aufgabe, auf Gefahren in anderen Ländern hinzuweisen und allenfalls von Reisen abzuraten. Wenn zum Beispiel in Ägypten, Pakistan oder Bali ein Anschlag auf Touristen erfolgte, musste begreiflicherweise das EDA von Reisen in diese Regionen abraten oder auf das erhöhte Risiko hinweisen. Oft erfolgen solche Empfehlungen auf Grund vergangener Geschehnisse, was dann fast zu einer Boykottierung einer Region führt, obwohl der nächste «Anlass» normalerweise woanders, zum Beispiel in New York, London oder Madrid stattfinden wird. Dabei wird nach einem Anschlag in Ländern der Dritten Welt das EDA eher von einer Reise abraten, als wenn ein ähnlicher Anschlag in den USA erfolgt. Auf Grund obiger Unwägbarkeiten hält sich Intertreck nur in begrenztem Ausmass an die Empfehlungen des EDA. Der Reisende verpflichtet sich, sich vor seiner Reisebuchung über den Gefahrenstand einer Region zu orientieren. Wenn ein Reisender entschei-

det, trotz bekannter Terrorgefahr oder trotz ablehnender Empfehlungen des EDA eine Reise in eine Region mit erhöhtem Risiko zu buchen, achten wir diesen Entscheid und werden die Reise für ihn oder seine Gruppe organisieren. Der Reiseveranstalter sowie normale Versicherungen können Haftungen für Regionen, für die das EDA eine Warnung ausgesprochen hat, ablehnen. Generell weisen wir darauf hin, dass das Reisen wegen Gesundheits-, Kriegs- und Terrorrisiken gefährlich sein kann, und, dass der Reisende das Risiko hierfür selbst übernehmen muss, respektive, dass er die entsprechenden Versicherungen abschliessen muss.

13. Geltungsbereich

Diese Reisebedingungen gelten gegenüber allen Teilnehmern unserer Reisen, ob sie nun aus der Schweiz oder aus dem Ausland stammen. Es gilt in jedem Fall Schweizer Recht. Die Reisebedingungen gelten für Direktbuchende, Agenten und über Agenten angemeldete Teilnehmer.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist St. Gallen. Es gilt Schweizer Recht, auch für Buchende aus dem Ausland.



Intertreck AG und Water Ways AG sind Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Beträge sowie Ihre Rückreise. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei uns oder unter www.garantiefonds.ch.

Wie schützt der Garantiefonds den Pauschalreisenden?

Die Stiftung bezweckt die Sicherstellung der Einzahlungen und der Rückreise von Pauschalreisenden der am Garantiefonds angeschlossenen Reiseveranstalter und Reisevermittler. Kommt ein Pauschalreisende zu finanziellem Schaden, weil das ihm die Reise veranstaltende oder vermittelnde Reiseunternehmen zahlungsunfähig ist bzw. in Konkurs steht, wird ihm dieser finanzielle Schaden, beschränkt auf den Reisepreis, aus dem Garantiefonds rückerstattet.

Wie erkenne ich das seriöse Reiseunternehmen, das am Garantiefonds beteiligt ist?

Achten Sie bei der Wahl Ihres Reiseunternehmens auf das Gütesiegel Reisegarantie. Ihr einbezahltes Reisegeld und damit auch Ihre Rückreise sind im unerwarteten Fall der Insolvenz Ihres Reiseunternehmens gesichert.

Was passiert, wenn ein Reiseunternehmen zahlungsunfähig wird und Sie als Kunde zu Schaden kommen?

Vor Antritt der Pauschalreise: Sie haben bereits eine Anzahlung oder die Gesamtzahlung für Ihre Pauschalreise geleistet und erfahren, dass wegen Zahlungsunfähigkeit Ihres Reiseunternehmens Ihre Reiseunterlagen / -Gutscheine / -Tickets nicht honoriert werden.

Erkundigen Sie sich zuerst bei Ihrer Buchungsstelle und / oder beim Reiseveranstalter, ob und warum obige Nachricht zutrifft. Nach Bestätigung der Ungültigkeit Ihrer bezahlten Reiseunterlagen wenden Sie sich an unsere Geschäftsstelle, die weitere Abklärungen für Sie trifft und Ihnen im Schadenfall das Schadenanzeigeformular zwecks Erledigung der Rückerstattung Ihrer Zahlungen zustellt.

Während der Pauschalreise:

Sie haben Ihre Pauschalreise schon angetreten und werden unterwegs mit dem Umstand konfrontiert, dass Ihre Reiseunterlagen / -Gutscheine / -Tickets nicht mehr akzeptiert werden. Zuerst bestehen Sie darauf, dass Ihnen die bezahlten Leistungen erbracht werden. In vielen Fällen ist der Leistungsträger (das Transportunternehmen, Hotel, Mietwagen-gesellschaft, lokale Reisebüro oder andere) verpflichtet, Ihre rechtsgültigen Reiseunterlagen zu honorieren, ungeachtet, ob die Zahlung Ihres Reiseunternehmens eintrifft oder nicht. Als Zweites wenden Sie sich, sofern vorhanden, an einen an Ihrem Reiseziel vertretenen, schweizerischen

Reiseveranstalter, der Mitglied des Garantiefonds ist. In der Not können Sie die Geschäftsstelle telefonisch oder mittels Fax direkt kontaktieren. Wenn «alle Stricke reissen», bezahlen Sie vor Ort die Ihnen gestellten Forderungen der Leistungsträger und verlangen nach Rückkehr bei der Geschäftsstelle das Schadenanzeigeformular. (Achtung: Quittungen aufbewahren!)

Beachten Sie bitte für die Schadenbegleichung folgende Grundsätze:

1. Melden Sie der Geschäftsstelle Ihre belegten Forderungen sofort nach Rückkehr von Ihrer Reise an. Sie erhalten von uns das Formular Schadenanzeige, das Sie nicht später als 60 Tage nach Abschluss der Reise ausgefüllt einreichen wollen.
2. Bewahren Sie alle Beweismittel über Ihre Zahlungen auf. Wir können nur auf belegte Forderungen eingehen.

In der Not erreichen Sie die Geschäftsstelle der Stiftung Gesetzlicher Garantiefonds der Schweizer Reisebranche in Zürich unter Telefon 044 488 10 70 oder Fax 044 488 10 71, E-Mail: info@garantiefonds.ch

